



AUVA

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

BMVIT – IV/L2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen
GZ. BMVIT-
58.502/0009-
IV/L2/2012

Ihr Schreiben vom
19.12.2012

Unser Zeichen
HGD-92/13
HGR-170/13 – ST 8.3
Mag. Preitler ☎ 291
✉ Elisabeth.Preitler@auva.at

Datum
29.1.2013

Betreff:

Stellungnahme zu einem Entwurf betreffend die Änderung des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Übersendung des Entwurfes und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Nach dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll eine Sonderbewilligung für Hubschrauber-Krankenhauslandeplätze durch Schaffung der neuen Bestimmung § 84a geschaffen werden, um die Besonderheiten dieser Landeflächen besser berücksichtigen zu können.

Die Erläuterungen führen dazu aus: „Mit der Einführung des neuen § 84a soll für die Genehmigung von Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen, die ausschließlich für Rettungseinsätze verwendet werden, die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen gemäß den §§ 68 ff für die Erteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung und der

umgebenden Landschaft ein sicherer An- und Abflug von Hubschraubern im Rettungsdienst gewährleistet ist. Hinsichtlich des Begriffes „Rettungseinsätze“ siehe die Definition für „Rettungsflüge“ gemäß § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. Nr. 126/1985 idgF.

Nach vorgenannter Verordnung sind Rettungsflüge bzw. Rettungseinsätze Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, und zwar zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohliche Situationen geratene Personen, oder zur Beförderung von Notfallpatienten oder zur Heranbringung von Rettungspersonal oder zur Beförderung von Arzneimitteln.

Das alternative Bewilligungsprocedere des § 84a erstreckt sich sohin nach Ansicht der AUVA nicht auf Überstellungsfüge.

Die AUVA regt daher an, das mögliche Sonderbewilligungsverfahren für Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen gemäß § 84a nicht nur allein für Rettungseinsätze wie in § 2 vorgenannter Verordnung taxativ aufgezählt, sondern auch für Überstellungsfüge gesetzlich vorzusehen.

Wie gewünscht wird gegenständliche Stellungnahme gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates per Mail übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor:

i.V.



Dif. Dr. Helmut Köberl